

VD / Interpellation Bosshard-St.Gallen / Cavelti Haller-Jonschwil / Hasler-Balgach vom 16. September 2024

## **Abschuss von Welpen des Gamserrugg-Wolfsrudels weder notig noch sinnvoll**

Antwort der Regierung vom 12. November 2024

Daniel Bosshard-St.Gallen, Franziska Cavelti Haller-Jonschwil und Karin Hasler-Balgach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2024 zur Regulierung des Wolfsrudels am Gamserrugg. Sie stellen die Wirksamkeit der Totung von Jungtieren zur Reduktion von Nutztierverlusten infrage und fordern nachhaltigere Massnahmen wie besseren Herdenschutz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach der Wiederansiedlung des Wolfs in der Schweiz, beginnend mit dem Calanda-Rudel, hat sich der Wolfsbestand kontinuierlich vergrossert. Dies hat einerseits positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Verbisschaden im Wald, bringt jedoch gleichzeitig Herausforderungen fur die Landwirtschaft mit sich. In Reaktion auf die zunehmenden Wolfsrisse und den wachsenden Wolfsbestand wurde das Bundesgesetz uber die Jagd und den Schutz wildlebender Saugetiere und Vogel (SR 922.0; abgekurzt Jagdgesetz, JSG) mehrfach angepasst. Seit Dezember 2023 konnen Kantone mit Zustimmung des Bundes Wolfsrudel proaktiv regulieren. Dies erganzt die Moglichkeit der Kantone, reaktive Abschusse zu genehmigen, bei denen einzelne schadenverursachende Wolfe zum Abschuss freigegeben werden konnen. Das Wolfsmanagement stutzt sich auf zwei zentrale Saulen: einen korrekten und wirkungsvollen Herdenschutz und die Regulierung der Wolfsbestande. Die Regulation zielt darauf ab, vor allem schadenverursachende Tiere zu entnehmen, das Wachstum der Population zu verlangsamen und die Scheu der Wolfe zu bewahren, sodass sie Menschen und Nutztiere besser meiden.

Es wird zudem auf die Beantwortung der Interpellationen 51.24.82 «Wolf auf dem Vormarsch: Schutzenhilfe fur die Alp- und Landwirtschaft sowie fur unsere Traditionen» sowie 51.24.68 «Gezielte Wolfsjagd nur dort, wo der Wolf nicht sein sollte!» verwiesen, die ahnliche Fragen aufgreifen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen basiert die Entscheidung, dass der Abschuss von Welpen des Gamserrugg-Rudels die Schaden an Nutztieren reduzieren konnte?*

Die Entscheidung fur den Abschuss eines Jungwolfs des Gamserrugg-Rudels stutzt sich auf allgemeine Erkenntnisse aus dem Wildtiermanagement, indem gezielte Eingriffe in Rudelstrukturen dazu beitragen konnen, das Verhalten der Wolfe zu beeinflussen und die Gefahr fur Nutztiere zu verringern. Der Abschuss eines Jungwolfs aus dem Gamserrugg-Rudel erfolgte auf der rechtlichen Grundlage der proaktiven Rudelregulation. Am 25. September 2024 wurde dieser Jungwolf erlegt. Ziel solcher Eingriffe ist es, zukunftige Schaden an geschutzten Nutztieren zu vermindern, indem die verbleibenden Rudelmitglieder veranlasst werden, Menschen, Nutztiere und Infrastrukturen starker zu meiden, indem die Wolfe den Menschen als potenzielle Gefahr wahrnehmen. Zudem soll das Wachstum der Wolfsbestande verlangsamt werden, ohne jedoch den langfristigen Fortbestand der Population zu gefahrden.

2. *Nach welchen Kriterien entscheidet der Kanton jeweils, ob ein Abschussgesuch gestellt wird? Welche Kriterien waren beim Gamserrugg-Rudel entscheidend?*

Der Kanton St.Gallen hält sich beim Wolfsmanagement und insbesondere auch bei den Eingriffen strikt an die eidgenössische Jagdgesetzgebung. Sind die Voraussetzungen für einen Abschuss erfüllt, wird ein Regulierungsgesuch an den Bund gestellt und anschliessend eine kantonale Abschussverfügung erlassen. Entscheidende Kriterien sind dabei insbesondere das Verhalten des Rudels in Bezug auf Nutztierrisse in geschützten Herden und das potenzielle Risiko für den Menschen. Beim Gamserrugg-Rudel wurde das Gesuch aufgrund wiederholter Nutztierrisse trotz Herdenschutzmassnahmen gestellt. Die geplanten Rudelregulationen werden mit den beteiligten Kantonen im jeweiligen Wolfs-Kompartiment vorgängig abgesprochen. Der Regierung ist es ein Anliegen, die in der eidgenössischen Jagdgesetzgebung vorgesehenen Möglichkeiten zur Regulierung des Wolfsbestands gezielt einzusetzen, um eine nachhaltige Koexistenz zwischen der Alpwirtschaft und dem Wolf zu ermöglichen.

3. *Wie viele der im Jahr 2024 getöteten Nutztiere wurden nachweislich vom Gamserrugg-Rudel gerissen und bei wie vielen dieser Vorfälle handelte es sich um Herden, die tatsächlich durch Herdenschutzmassnahmen geschützt waren?*

Die Beurteilung von Rissen und Herdenschutzmassnahmen ist eine Verbundsaufgabe zwischen der kantonalen Wildhut und der Fachstelle für Herdenschutz. Im Jahr 2024 wurden dem Gamserrugg-Rudel 38 Schafrisse und drei gerissene Ziegen zugeschrieben. Von diesen Rissen ereigneten sich sieben Schafrisse in geschützten Herden und drei Ziegen wurden in nicht zumutbar schützbaaren Situationen getötet. Bei den restlichen Rissen wurden die im Herdenschutzkonzept festgelegten Herdenschutzmassnahmen nicht vollständig umgesetzt, weshalb die Risse als nicht geschützt gelten.

4. *Hat die Regierung eine Interessenabwägung zwischen den drohenden Schäden einerseits und den positiven Effekten des Wolfes auf die natürliche Verjüngung des Waldes andererseits vorgenommen, so wie dies das revidierte eidgenössische Jagdgesetz vorschreibt (Erläuternder Bericht der UREK-S zum JSG, Kapitel 3)?*

Es wurde bei der Entscheidung über Massnahmen zum Wolfsmanagement eine Interessenabwägung vorgenommen, wie es das revidierte Jagdgesetz verlangt. Der Schutz von Nutztieren vor Wolfsangriffen hat dabei hohe Priorität, weshalb die Beratung und Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte durch die Herdenschutzfachstelle intensiviert wurde. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Jagdgesetzgebung genutzt, um Wölfe zu regulieren, sobald sie eine bestimmte Schadensschwelle überschreiten.

Bei der proaktiven Rudelregulation werden jedoch auch andere Aspekte berücksichtigt. Ein Beispiel dafür ist das Calanda-2-Rudel, bei dem auf eine vollständige Entfernung des Rudels verzichtet wurde, da es in diesem Jahr keine Schäden an geschützten Nutztieren verursachte. Stattdessen wurde ein Teil der Jungtiere, konkret zwei Jungwölfe, zum Abschuss freigegeben, um zukünftige Schäden durch die abwandernden Jungwölfe zu vermindern. Gleichzeitig wird das Rudel erhalten und kann die möglichen positiven Effekte auf die Waldverjüngung weiterwirken lassen. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass der Wolf erfahrungsgemäss zwar zur Waldverjüngung beiträgt, indem er Huftierbestände reguliert und so den Verbissdruck auf junge Bäume reduziert. Eine Studie<sup>1</sup> zeigt jedoch, dass dieser Effekt bisher nur regional oder lokal beobachtet wurde und entsprechende Aussagen für die gesamte Schweiz somit noch fehlen.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter [https://www.researchgate.net/publication/324435479\\_Effekte\\_des\\_Wolfrudels\\_am\\_Calanda\\_auf\\_die\\_lokale\\_Waldverjüngung](https://www.researchgate.net/publication/324435479_Effekte_des_Wolfrudels_am_Calanda_auf_die_lokale_Waldverjüngung).

Lokale Faktoren wie Bodenbeschaffenheit, Klima und das Nahrungsangebot für Huftiere beeinflussen den Verbissdruck massgeblich, sodass der Effekt des Wolfs auf die Waldverjüngung stark variieren kann. In bestimmten Regionen können sich die Bestände von Rehen und Hirschen durch verbesserte Nahrungsverfügbarkeit stabilisieren und den Verbissdruck auf junge Bäume trotz der Abwesenheit der Grossraubtiere weiterhin hoch halten.

5. *Wie läuft die Entscheidungsfindung zur Einreichung eines Abschussgesuchs ab, und welche internen und externen Stellen oder Interessengruppen sind dabei beteiligt?*

Die Wolfssituation und die geplanten Massnahmen werden zusammen mit den Kantonen im jeweiligen Wolfs-Kompartiment und dem Bund vorbesprochen. Bei den Regulationsgesuchen wird gleichzeitig eine Stellungnahme der Schutzorganisationen zuhanden des Kantons und des Bundes eingeholt. Des Weiteren führt der Kanton St.Gallen jährlich einen «Erfahrungsaustausch Wolf» durch, bei dem alle relevanten Interessengruppen aus Naturschutz, Jagd und Landwirtschaft beteiligt sind. Hierbei sind sowohl Verbände als auch Behörden vertreten. Die Entscheidung für ein Regulationsgesuch fällt schlussendlich das Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

6. *Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob Entscheidungen zu Abschussgesuchen der Wald-Wild-Lebensraum-Kommission (WWLK) oder einer neu zu schaffenden, fachlich breit abgestützten Arbeitsgruppe übertragen werden können?*

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, den Entscheidungsprozess zu ändern. Die eidgenössische Jagdgesetzgebung definiert klar, in welchen Fällen in den Wolfsbestand eingegriffen werden darf. Dieser gesetzliche Spielraum wird vollständig ausgeschöpft. Zudem zeigt die aktuelle Entwicklung des Wolfsbestands, dass die Wolfspopulation durch behördliche Abschüsse weder bedroht noch in ihrer Ausbreitung eingeschränkt wird. Die Entnahmen dienen dazu, Schäden an geschützten Nutztieren zu vermindern, das Wachstum des Bestands zu verlangsamen und Wölfe zu entfernen, die Schutzmassnahmen wie den Herdenschutz durchbrechen. Dieses Vorgehen erachtet die Regierung als sinnvoll und im Einklang mit den nationalen Strategien, weshalb kein Handlungsbedarf für eine Übertragung der Entscheidungsfindung an andere Gremien gesehen wird.